

08.01.2019

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation): Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dieser Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Der SBAP ist einer der ältesten schweizerischen Psychologenvverbände mit rund 900 Mitgliedern.

Grundhaltung

Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass wir keinen Missbrauch öffentlicher Gelder und Leistungen dulden. Das Controlling darüber darf jedoch noch weniger den Schwächsten unserer Gesellschaft schaden, die Unterstützungsgelder verdienen.

Der SBAP lehnt die gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung von Versicherten ab, ebenso lehnt der Verband die Verordnung ab. Die Vorlage ist unverhältnismässig. Für Menschen mit psychischer Erkrankungen sind Observationen eine grosse zusätzliche Belastung.

Detaillierte Rückmeldung

Abschnitt: Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit Observationen beauftragt werden

Der SBAP lehnt den Art. 7a Par. 2 ab. Es wird beantragt, dass die Bewilligung nicht nur vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erteilt wird, sondern von einer Kommission, bestehend aus dem BSV, sowie PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen und Psychiater.

Der SBAP lehnt den Art. 7a Par. 3. in jetziger Form ab. Wir beantragen, dass folgendes Kriterium hinzugefügt wird:

- Über eine zertifizierte Weiterbildung in psychologischen Grundkenntnisse und Psychopathologie verfügt.

Ungefähr die Hälfte der IV-Bezüger leiden unter psychischen Erkrankungen. Nur mit angemessenen Kenntnissen über deren Erkrankungen, kann eine SpezialistIn eine sinnvolle

zweckmässige Beobachtung durchführen. Durch die psychologischen Grundkenntnisse weiss die SpezialistIn besser worauf sie achten muss, wenn sie jemanden beobachtet, und sie kann den Umgang mit psychisch kranker Menschen besser angehen. Dies gilt ebenfalls zum eigenen Schutz der SpezialistIn.

Deswegen wird hiermit beantragt, dass die SpezialistInnen vor Beginn Ihrer Tätigkeit über einen Weiterbildungsabschluss in Psychologie und Psychopathologie verfügen müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Erwägungen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Michèle Andermatt
Leitung Berufspolitik